

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:
Berücksichtigung der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als
angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis bei der Bedarfsplanung

Vom 10. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	2
4.	Würdigung der Stellungnahmen	2
5.	Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens	4

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 101 Abs. 1 Satz 7 SGB V sollen Vertragsärzte, die gleichzeitig in einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sind, entsprechend ihrer dort anfallenden Arbeitszeit bei der Berechnung des Versorgungsgrades innerhalb eines Planungsbereiches anteilig berücksichtigt werden. Hiervon sind auch solche Ärzte umfasst, welche im Rahmen einer Vollzulassung mit dem Faktor 1 in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

In § 23m Satz 2 bzw. § 41 i.V.m. § 23m Satz 2 der geltenden Bedarfsplanungs-Richtlinie ist geregelt, dass ein Vertragsarzt, der im Rahmen seiner Vollzulassung bereits mit dem Faktor 1 in der Bedarfsplanung erfasst worden ist, keiner weiteren Erfassung zugeführt wird. Um hinsichtlich der verbindlichen anteiligen Berücksichtigung einer gleichzeitigen Angestelltentätigkeit gemäß § 101 Abs. 1 Satz 7 SGB V keinen Regelungswiderspruch zu erzeugen, wird § 23m Satz 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ersatzlos gestrichen.

3. Verfahrensablauf

Im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens hat der Unterausschuss die vorliegende Richtlinienänderung konsentiert.

Den Arbeitsgemeinschaften der berufsständigen Kammern wurde mit Datum 13. März 2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8 a SGB V gegeben.

4. Würdigung der Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 20. März 2008 hat die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) mitgeteilt, dass sie keinen Änderungsbedarf im Beschlussentwurf und den tragenden Gründen sehe.

Seitens der Bundesärztekammer (BÄK) wurde mit Schreiben vom 27. März 2008 mitgeteilt, dass sie die Regelung im Beschlussentwurf als geeignete Maßnahme ansehe, den in der Bedarfsplanungs-Richtlinie derzeit bestehenden Regelungswiderspruch zur ranghöheren Gesetzesnorm aufzulösen.

Siegburg, den 10. April 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende

Hess

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

5. Dokumentation des gesetzlich vorgeschriebenen Stellungnahmeverfahrens

Die Stellungnahmen der Bundesärztekammer sowie der Bundespsychotherapeutenkammer sind im Anhang beigefügt.



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
bzgl. Berücksichtigung der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als
angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis bei der Bedarfsplanung

Berlin, 27.03.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 13.03.2008 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V bezüglich einer weiteren Änderung der bestehenden Bedarfsplanungs-Richtlinie aufgefordert, nachdem die Richtlinie innerhalb des vergangenen Jahres bereits mehrfach geändert worden war (vgl. die Stellungnahmen der Bundesärztekammer vom 01.02.07, 31.08.07, 05.12.07 und 28.01.08). Der Bundesärztekammer wurde ein in den begleitenden tragenden Gründen als konsentiert beschriebener Beschlussentwurf des zuständigen Unterausschusses Bedarfsplanung vorgelegt.

Die vorgelegten Änderungen betreffen eine Streichung im 6. Abschnitt: „Beschäftigung von angestellten Ärzten“, § 23 m der Bedarfsplanungsrichtlinie. Gestrichen werden soll Satz 2 des Paragraphen:

§ 23 m Berücksichtigung der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis bei der Bedarfsplanung

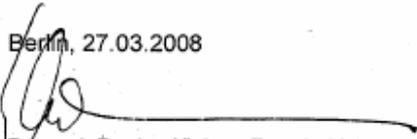
¹In zulässigen Fällen der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als angestellter Arzt oder der Anstellung bei unterschiedlichen Arbeitgebern ist die Tätigkeit entsprechend der Anrechnungsfaktoren gemäß § 17 Abs. 2 und 3 vom Zulassungsausschuss zu erfassen oder diesem anhand der vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten mitzuteilen, damit eine entsprechende Erfassung in der Bedarfsplanung erfolgen kann. ~~²Ist der Vertragsarzt bereits mit dem Faktor 1 berücksichtigt worden, findet keine weitere Erfassung statt.~~

Die Streichung wird begründet mit der Vermeidung eines Regelungswiderspruchs zu § 101 Abs. 1 Satz 7 SGB V, wonach zur Berechnung des Versorgungsgrades in einem Planungsbereich angestellten Ärzte entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen sind. Dies gelte auch für solche Ärzte, welche im Rahmen einer Vollzulassung mit dem Faktor 1 in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer bewertet den vorgelegten Beschlussentwurf als geeignete Maßnahme, den in der Bedarfsplanungsrichtlinie mit § 23 m Satz 2 derzeit bestehenden Regelungswiderspruch zur ranghöheren Gesetzesnorm aufzulösen.

Berlin, 27.03.2008


Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3



Bundes Psychotherapeuten Kammer

BPTK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn
Dirk Hollstein
Referent der Abteilung M-VL
Gemeinsamer Bundesausschuss
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

Klosterstraße 64
10179 Berlin
Tel.: (030) 27 87 85-0
Fax: (030) 27 87 85-44
info@bptk.de
www.bptk.de

-vorab per E-Mail-

Berlin, 20. März 2008

Vorstand:
Prof. Dr. Rainer Richter
Präsident
Dipl.-Psych. Monika Konitzer
Vizepräsidentin
Dr. Diebrich Munz
Vizepräsident
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer
Andrea Mrazek, M.A., M.S.

Dr. Christina Tophoven
Geschäftsführerin

**Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
Ihr Schreiben vom 13.03.2008**

Sehr geehrter Herr Hollstein,

aus Sicht der BPTK besteht kein Änderungsbedarf zum Beschlussentwurf zur Bedarfsplanungs-Richtlinie „Berücksichtigung der gleichzeitigen Tätigkeit als Vertragsarzt und als angestellter Arzt in einer Vertragsarztpraxis“.

Mit freundlichen Grüßen


Johannes Schopohl

Konto
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Konto: 00 05 78 72 62
BLZ: 100 906 03